

23. Dezember 2011

Gründungszuschuss der Arbeitsagentur

Wer Arbeitslosengeld I bezieht oder einen Anspruch darauf hat, kann Leistungen der Agentur für Arbeit zur Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit nach § 57 SGB III beziehen. Gleiches gilt für Personen, die sich in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme befunden haben, und für behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen, die in die Selbstständigkeit starten wollen (§§ 33 Absatz 3 Nr. 5 SGB IX, 57 SGB III).

Voraussetzung ist immer der (potenzielle) Anspruch auf Arbeitslosengeld I im Falle der Arbeitslosigkeit. Wer nur einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) hat, erhält nur das so genannte Einstiegsgeld. Eine Ausnahme gilt für Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen: Sie erhalten den Gründungszuschuss auch ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld I – sowie weitere Leistungen.

Die neuen Regelungen zum Gründungszuschuss werden voraussichtlich noch im Dezember 2011 in Kraft treten (abhängig von der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, die immer noch nicht erfolgt ist).

Der Gründungszuschuss ist allerdings nur noch eine Ermessensleistung („Kann-Anspruch“). Da die Bundesregierung die Mittel hierfür stark gekürzt hat, geht die Arbeitsagentur davon aus, dass die Zahl der Neubezieher im Jahr 2012 um 70 Prozent gegenüber dem Jahr 2011 sinkt. Das bedeutet: Die Chancen, einen Gründungszuschuss zu erhalten, sind stark gesunken.

In Zukunft „dezentrale“ Entscheidungen

Die Entscheidung über die Vergabe eines Gründungszuschusses soll in Zukunft auf lokaler Ebene entschieden werden. Zwar gibt es von der Bundesagentur Geschäftsanweisungen und von den Regionaldirektionen weitere Hilfestellungen. Am Ende werden aber die lokalen Arbeitsagenturen eigene Verfahrensweisen aufstellen. Insofern sind Aussagen über die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Gründungszuschusses schwierig. Gleichwohl sind aus den bereits vorliegenden Durchführungsanweisungen und weiteren Quellen Rückschlüsse möglich.

Am wichtigsten: Den Ansprechpartner in der Arbeitsagentur überzeugen

Bereits vor dem ersten Kontakt mit der Arbeitsagentur sollte klar sein, dass die Entscheidung anders als früher vor allem in der Hand des konkreten Beraters liegt. Daher sollten Gründer bereits beim ersten Termin professionell auftreten und auch aussagekräftige Unterlagen anbieten können. Dennoch kann es sein, dass die Berater, um ihre Entscheidungsmacht zu „versachlichen“, gerade deswegen dazu neigen werden, die Teilnahme an Maßnahmen, Tests und Expertengesprächen zu verlangen.

Erst mal nach einer Anstellung schauen

Die Arbeitsagenturen können erst einmal Nachweise dafür verlangen, dass sich der Antragsteller um ein Anstellungsverhältnis bemüht hat. Im Amtsdeutsch heißt das „Vermittlungsvorrang“. Erst wenn keine Stellen in Sicht sind (dokumentiert durch schriftliche

Absagen), soll überhaupt erst mal eine Existenzgründung akzeptabel sein.

Geld überhaupt erforderlich? Eigenleistungsfähigkeit als Kriterium

Da die Mittel knapp sind, soll bei der Entscheidung auch eine Rolle spielen, ob der Gründer das Geld überhaupt braucht. Im Amtsdeutsch heißt das, es wird die Eigenleistungsfähigkeit geprüft.

Beispielsweise, wer ein Unternehmen geerbt hat und deswegen aus dem Arbeitsverhältnis geschieden ist, wird wohl kaum noch an einen Gründungszuschuss kommen. Gleiches könnte für diejenigen gelten, die mit einer halbwegs ordentlichen Abfindung aus dem Arbeitsverhältnis geschieden sind. Ob auch diejenigen aus dem Spiel sind, die eine/n gut verdienende/n Ehe- oder Lebenspartner/in haben oder über ausreichend liquide Eigenmittel verfügen, steht noch nicht fest. Die Einbeziehung solcher Personen und Vermögenswerte könnte unter Umständen gegen den Datenschutz verstoßen und außerdem das Äquivalenzprinzip beim Arbeitslosengeld verletzen - wer einzahlt, hat auch einen Leistungsanspruch.

Vorbereitungskurse als Entscheidungshilfe

Die Arbeitsagentur kann vor der Entscheidung die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs oder einer Art „Assessment-Center für Selbstständige“ verlangen. Während dieser Zeit wird das Arbeitslosengeld weiter gezahlt. Rechtsgrundlage ist § 46 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III.

Psychotest: Unternehmerpersönlichkeit vorhanden?

Darüber hinaus kann die Arbeitsagentur die persönliche Eignung auch durch Persönlichkeitstests überprüfen. Dabei wird derzeit der so genannte F-DUP-Test genannt, der über das Internet abläuft. F-DUP wurde von Prof. Dr. Günter Müller (Universität Koblenz/Landau) entwickelt. Der Test geht von

der These aus, dass sich erfolgreiche Unternehmer/innen von der Persönlichkeit her deutlich von anderen Berufsgruppen unterscheiden, etwa Beamten (etwa in Hinsicht auf die Risikobereitschaft). Im Test werden verschiedene Kriterien abgefragt. Das Ergebnis soll dann als Entscheidungshilfe dienen, nicht aber alleinige Entscheidungsgrundlage bleiben. Denn der Test wurde weder speziell für den Gründungszuschuss erarbeitet noch kann er in allen Fällen entscheidend sein, wie Professor Müller am 15. Dezember 2011 auf den „Gründertagen Hessen“ sagte. Denn es könnte ja sein, so Müller, dass ein genialer Motorradkonstrukteur, dem die Kunden die Motorräder aus den Händen reißen würden, dennoch von der Persönlichkeit geradezu ein Menschenfeind sei. So einem Gründer könne man, wenn er also eine tolle Marktnische habe, nicht den Gründungszuschuss verweigern.

Ab zum Psychologischen Dienst

In den Arbeitsagenturen gibt es auch den Psychologischen Dienst. Wenn der Arbeitsagenturberater eine Persönlichkeitsbeurteilung vornehmen möchte, kann er den Antragsteller auch zu dieser Einrichtung schicken, sowohl alternativ als auch zusätzlich zu Vorbereitungskursen und F-DUP-Test. Dieser Dienst wird die Antragsteller im Regelfall nicht auf die Couch legen, sondern vom Prinzip her ebenfalls eine Beurteilung über die persönliche Eignung abgeben.

Wichtig:150 Tage Rest-Anspruch

Wenn die Klippen „Vermittlungsvorrang“, „Eigenleistungsfähigkeit“ und „Persönlichkeit“ geschafft sind, geht es erst richtig los. Wichtig: Bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit muss ein Arbeitslosengeldanspruch in Höhe von noch mindestens **150** Tagen vorliegen (Ausnahme: Behinderte und von Behinderung Bedrohte).

Chancen realistisch einschätzen

Bei aller Euphorie über die „Neue Selbstständigkeit“ und die entsprechenden Fördermöglichkeiten sollte nicht vergessen werden: Viele freie Journalisten verdienen unterdurchschnittlich – und der Durchschnitt liegt bereits bei nur 2.150 Euro Gewinn monatlich. Weiterhin drängen zahlreiche arbeitslose Journalisten auf diesen Markt, in den auch viele stellungslose Akademiker streben. Wer Wert auf soziale Sicherheit, angemessene Bezahlung und langfristige Planung legt, wird diese in der Regel woanders suchen müssen. Ausnahmen gibt es freilich immer, und manche Freien verdienen auch überdurchschnittlich - der Normalfall ist es bei weitem nicht.

Arbeitslosengeld wird verbraucht

Der Gründungszuschuss wird auf den Arbeitslosengeldanspruch voll angerechnet, das heißt: Jeder Tag Bezug Gründungszuschuss verbraucht einen Tag Arbeitslosengeldanspruch. Allerdings wird der Gründungszuschuss immerhin weitergezahlt, wenn der Arbeitslosengeldanspruch durch diese Anrechnung verbraucht ist. Wegen der Anrechnung wird dringend empfohlen, gleich mit dem Antrag auf Gründungszuschuss auch einen Antrag auf freiwillige Arbeitslosenversicherung zu stellen. Ab 2012 ist diese mit monatlich 78,75 Euro / 67,20 Euro (West / Ost) allerdings ziemlich teuer geworden. Zum Thema gibt es gesonderte DJV-Infos unter www.freiwillige-arbeitslosenversicherung.de.

Arbeitslosigkeit besser als gründen?

In Sonderfällen kann die Arbeitslosigkeit finanziell vorteilhafter als eine vielleicht aussichtslose Existenzgründung sein. Das kann für solche Arbeitslosen gelten, die schon vor der Arbeitslosigkeit neben ihrer Arbeitnehmertätigkeit selbstständig tätig waren. Sie brauchen sich ihre Einkünfte auch während der Arbeitslosigkeit nicht anrechnen zu lassen, jedenfalls nicht bis zur Höhe des damaligen Durchschnittseinkommens. Voraussetzung dafür: Die selbstständige Tätigkeit er-

folgte innerhalb der letzten 18 Monate vor Arbeitslosmeldung mindestens zwölf Monate lang und liegt unter 15 Stunden pro Woche (§ 141 Absatz 3 SGB III). Der *Mindestfreibetrag* liegt allerdings entsprechend der allgemeinen Hinzuverdienstregelungen bei 165 Euro monatlich, wobei bei Selbstständigen mit einer Betriebsausgabenpauschale von 30 Prozent gearbeitet werden kann, wenn sie nicht höhere Kosten nachweisen können/wollen.

Freilich kann derjenige, der seine selbstständige journalistische Tätigkeit anrechnungsfrei fortführt, nicht wegen der gleichen Tätigkeit anschließend einen Gründungszuschuss beantragen, da dies nur für neue Existenzgründungen gewährt wird!

Sperrzeiten vermeiden

Die Agentur für Arbeit kann gegenüber Arbeitlosen eine Sperrzeit für Leistungen verhängen, wenn sie ihre Arbeitslosigkeit selbst verschuldet oder bestimmte Pflichten (Arbeitssuche, Meldepflichten etc.) verletzt haben. Diese dauert bei Eigenkündigung oder selbst veranlasstem Aufhebungsvertrag im Regelfall drei Monate. Eine Sperrzeit kann dabei nicht nur zur Reduzierung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I führen, sondern auch zur temporären Sperrung des Gründungszuschusses.

Kündigt ein Redakteur beispielsweise aus eigener Unzufriedenheit mit der Arbeit oder vielleicht sogar, um sich selbstständig zu machen, kann eine Sperrzeit von bis zu drei Monaten verhängt werden. In dieser Zeit kann weder Arbeitslosengeld I noch Gründungszuschuss bezogen werden. Gleichzeitig führt die Sperrzeit zu einer Kürzung des Arbeitslosengeldanspruchs.

Der Gründungszuschuss wird dann erst nach Ende der Sperrzeit gezahlt, aber immerhin in voller Länge.

Selbstständigkeit in Sperrzeit und vor Förderung?

Wichtig: Wer in der Sperrzeit seine Selbstständigkeit aus eigenen Mitteln finanziert und aufnimmt, kann nach einer Geschäftsanweisung der Arbeitsagentur vom 1. Dezember 2011 nach Ende der Sperrzeit noch den vollen Gründungszuschuss erhalten.

Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung des Gründungszuschusses

Kurzbeschreibung

Mit dem Gründungszuschuss wird Existenzgründern, die durch Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit aus dem Leistungsvorbezug der Agentur für Arbeit ausscheiden, während einer Anlaufzeit der Existenzgründung den Lebensunterhalt sichernde Leistung gewährt. Entsprechendes gilt für Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen.

Grundsätzliche Förderdauer

Der Gründungszuschuss wird grundsätzlich für *sechs* Monate gewährt. Er kann nicht gewährt werden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld für diesen Zeitraum ruht (§§ 142 bis 144 SGB III), z. B. bei Zahlung von Kranken- oder Mutterschaftsgeld bzw. wenn der (ehemalige) Arbeitgeber für diesen Zeitraum noch Arbeits- oder Urlaubsentgelt zahlt, sowie eventuell bei Zahlung einer Abfindung wegen vorzeitiger Arbeitsaufgabe.

Grundsätzliche Förderhöhe

Die Leistung wird in Höhe des Betrages gewährt, den der Arbeitslose als Arbeitslosengeld I zuletzt bezogen hat oder als förderungsfähiger Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit hätte beziehen können, zuzüglich von pauschal 300 Euro für die soziale Absicherung. Beispiel: Arbeitslosengeld 1.000 Euro, Gründungszuschuss also 1.300 Euro (Auszahlungsbetrag).

Fortgesetzter Mini-Zuschuss

Der geförderte Existenzgründer kann nach Ablauf der neun Monate für weitere neun Monate in Höhe von allerdings **nur 300 Euro** monatlich gefördert werden. Das heißt: Vom 7. bis 15. Monat erfolgt **keine zusätzliche Förderung** in Höhe des Arbeitslosengeldes, es kommen also tatsächlich nur 300 Euro beim Gründer an.

Die Fortsetzung dieses Mini-Zuschusses erfolgt aber nur, wenn der Gründer geeignete Unterlagen beibringt, aus denen der hinreichende Erfolg der Gründung zu erschließen ist. Die Gesetzesbegründung verlangt hier die Darlegung einer „intensiven Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten“. Bei begründeten Zweifeln kann die Arbeitsagentur allerdings die erneute Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

Steuer und Sozialversicherung

Steuern: Der Gründungszuschuss ist steuerfrei und auch vom Progressionsvorbehalt befreit, d. h. er führt auch nicht zu einer Erhöhung der persönlichen Steuerquote (§ 3 Nr.2 Einkommensteuergesetz).

Sozialversicherung: Wer den Gründungszuschuss erhält, ist ab dem Tag des offiziellen Leistungsbeginns nicht mehr über die Agentur für Arbeit versichert und sollte daher rechtzeitig vor Leistungsbezug einen Antrag auf Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse stellen (Tel. 0 180 3 / 57 51 00 - 0,09 €/Min. aus dem deutschen Festnetz und max. 0,42 €/Min. aus dem Mobilfunknetz, Angaben ohne Gewähr), sofern eine freie journalistische Tätigkeit ausgeübt wird.

Wichtig bei der Künstlersozialkasse: Der Gründungszuschuss ist, weil steuerfrei, nicht als geschätztes und damit beitragspflichtiges Arbeitseinkommen anzugeben, sondern lediglich der erwartete Gewinn aus der freien Tätigkeit selbst. Wer noch keine Belege für eine freie Tätigkeit nachweisen kann, weil bisher

und auch in den folgenden Wochen noch keine Auftraggeber zu finden sind, muss mit der Ablehnung rechnen und sollte sich daher für eine Übergangszeit entweder freiwillig gesetzlich oder privat gegen Krankheit versichern (Beratung hierzu auch beim DJV-Versicherungsmakler Helge Kühl, Tel. 04346/2 96 02 - 00).

Antragsberechtigte

1. Personen, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben,
2. Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung ausgeübt haben, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert worden ist, wenn sie einen Anspruch in Höhe von mindestens noch 150 Tagen Arbeitslosengeld haben.
3. Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen, die in die Selbstständigkeit starten (§§ 33 Absatz 3 Nr. 5 SGB IX, 57 SGB III), ohne dass es dabei auf Vorversicherung in der Arbeitslosenversicherung ankommt.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn noch nicht 24 Monate seit der letzten Förderung einer Existenzgründung durch die Arbeitsagentur vergangen sind. Von dieser Frist kann aber in besonderen, „in der Person des Antragstellers liegenden Gründen“ abgesehen werden.

Altersdiskriminierung inklusive

Trotz Debatten um ein Antidiskriminierungsgesetz sorgt der Gesetzgeber selbst für eine fragwürdige Altersdiskriminierung: Wer das 65. Lebensjahr vollendet hat, erhält keinen Gründungszuschuss. Ob das mit europäischem Recht vereinbar ist, werden vermutlich die (am Ende auch europäischen) Gerichte eines Tages klären.

Antragstellung

Anträge sind bei derjenigen Agentur für Arbeit zu stellen, bei der der Antragsteller ent-

weder arbeitslos gemeldet ist oder sich im Fall der Arbeitslosigkeit melden müsste. Behinderte und von Behinderung Bedrohte stellen den Antrag bei ihrem Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 SGB IX. Das können z. B. die Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, BfA, Jugendhilfe oder Sozialämter sein. Zuständig für die Durchführung ist das Integrationsamt. Für behinderte erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Arbeitslosengeld II beziehen, ist dagegen im Regelfall die Arbeitsagentur zuständig, § 6a SGB IX.

Antragsfristen

Der Antrag ist grundsätzlich vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit zu stellen. Daher sollte der Antrag inhaltlich so formuliert werden, dass deutlich wird, dass es sich um eine neue Existenzgründung handelt. Wer also gelegentlich schon freie Aufträge erhalten hat, sollte entsprechend genug Argumente dafür finden, dass sein Vorhaben wirklich als neues Konzept gegenüber der alten Tätigkeit anzusehen ist: „Mein bisher schon gelegentliches freie Arbeiten wird im Rahmen der Existenzgründung entscheidend dadurch professionalisiert....“. Um das Problem von vornherein auszuschalten, sollte im Antrag so wenig wie möglich über freie Aufträge in den Vormonaten der Antragstellung zu lesen sein. Grundsätzlich wird es aber erst kritisch, wenn schon 15 Stunden und mehr pro Woche selbstständig gearbeitet wird.

Unterlagen

Antragsunterlagen werden in der Regel nach einer persönlichen Erstberatung durch den zuständigen Arbeitsvermittler bei der Agentur für Arbeit ausgegeben. Dem ausgefüllten Antrag ist eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung beizufügen. Als fachkundige Stellen kommen die Industrie- und Handelskammern, Unternehmensberatungen und für DJV-Mitglieder auch die DJV-Landesverbände sowie die DJV-Bundesgeschäftsstelle in Frage. Allerdings kann es sein, dass die Arbeitsagentur die Be-

urteilung nur ganz bestimmten, von ihr ausgewählten Stellen überlässt.

Erstberatung nur durch die Agentur für Arbeit

Ratsuchende sollten sich zunächst bei ihrem Arbeitsvermittler (neudeutsch: „Fallmanager“) darüber informieren, ob sie leistungsberechtigt sind. Der DJV kann leider wegen der vielen Sonderfälle und permanenten Rechtsänderungen im Leistungsrecht eine Erstberatung nicht anbieten. Behinderte und von Behinderung Bedrohte wenden sich an ihren Rehabilitationsträger (s. o.).

Stellungnahme zur Existenzgründung durch DJV-Landesverbände

Voraussetzungen für die Stellungnahme des DJV

Grundsätzlich wird von dem Antragsteller verlangt, dem Formular zur Stellungnahme ein schriftliches Konzept seines Vorhabens beizufügen. Darin sollten grundsätzliche Angaben zum angestrebten Unternehmen enthalten sein. Dazu gehören: Kurzbeschreibung des Existenzgründungsvorhabens, Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs, insbesondere zu Erfahrungen im Medienbereich, ein ausführlicher Finanzierungsplan, der den Zeitraum der nächsten fünf Jahre umfasst, eine Auflistung möglicher Kunden, ein Marketingkonzept, eine Wettbewerbsanalyse und Angaben des Antragstellers zur Selbstständigkeit der Tätigkeit.

Persönlicher und beruflicher Werdegang

Hierzu gehören der Lebenslauf, Zeugniskopien, Arbeitszeugnisse, Nachweise über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten.

Finanzierungsplan

Hierzu zählt eine Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben des geplanten Unternehmens einschließlich der beabsichtigten Privatent-

nahmen (Einkommen). Einnahmen aus journalistischen Arbeiten können auch dann eingesetzt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung kein konkreter Auftrag vorliegt. Es handelt sich dabei notwendigerweise um eine Schätzung. Zu den Einnahmen gehört selbstverständlich in den ersten sechs Monaten auch der Gründungszuschuss. Zu den Ausgaben gehört eine Auflistung der Kosten zum Beispiel für Büro, Auto, Schreibwaren, Telefon, PC, Porto und Bewirtungskosten. Der Finanzierungsplan sollte auf fünf Jahre hin ausgerichtet sein. Dabei sollte die erwartete Umsatzentwicklung und Einkommenserwartung aufgezeigt werden. Dabei genügt es, dass die Beispielsrechnung mit einer genauen Aufschlüsselung der Kosten für einen einzigen Monat vorgelegt wird und dass im Übrigen für die weiteren Monate bzw. Jahre pauschal angegeben wird, welcher Gesamtumsatz bzw. welches Gesamteinkommen erwartet wird. Ein Kapitalbedarfsplan sollte zeigen, in welchem Umfang Kapital benötigt wird und aus welchen Quellen es stammen soll. Dabei ist natürlich auch die Sacheinlage (z.B. der eigene PC) als Kapitaleinlage denkbar.

Muster einer Einnahme-/Überschussrechnung

Betriebsausgaben in Euro	15.400
gesamt	
Miete	3.000
Telekommunikation	2.800
Reisekosten	3.000
Abschreibungen	1.500
Geringwertige Wirtschaftsgüter	800
Fotobedarf, Filme, Fotoarbeiten	750
Versicherungen/Berufsverband	650
Betriebsbedarf	600
Umsatzsteuer, an das Finanzamt abgeführt	500
Rechts- und Beratungskosten	500
Fachliteratur	350
Reparaturen	200
Werbekosten	250
Porto, Zustelldienste	200
Bürobedarf	150
EDV-Zubehör	100

Geldverkehr Nebenkosten	50
-------------------------	----

Betriebseinnahmen in Euro gesamt	32.100
Honorare	30.000
zzgl. Umsatzsteuer	2.100

Betriebseinnahmen	32.100
./. Betriebsausgaben	15.400
Gewinn	16.700

Kundenkreise

Hier sind mögliche Abnehmer der journalistischen Leistungen zu nennen. Dabei ist es auch zulässig, eine grobe Umschreibung von Auftraggebern zu geben, wenn die Angaben einigermaßen schlüssig erscheinen. Es sollten aber grundsätzlich mehrere Kunden genannt werden, es sei denn, dass der Antragsteller ein überzeugendes Konzept hat, nach dem er auch nur mit einem einzigen Auftraggeber erfolgreich zusammenarbeiten kann.

Wettbewerbssituation

Die Beschreibung der Wettbewerbssituation sollte ein realistisches Bild des Antragstellers von seiner eigenen wirtschaftlichen Lage auf dem Geschäftsfeld freier Journalismus geben. Der Antragsteller sollte zeigen, dass er sich bewusst ist, dass er sich in einen Wettbewerb mit anderen freien Journalisten begibt und darstellen, wie er sich dort eine eigene Position schaffen kann.

Marketingkonzept

Hier sind Angaben dazu zu machen, auf welche Weise sich der Antragsteller als freier Journalist vermarkten will. Typisches Marketing geschieht durch: Direktansprache von Redaktionen, eigene Website, Eintragung in Online-Datenbanken und Adresstaschenbücher (z.B. DJV-Taschenbuch Freie Journalisten), Veröffentlichung von Informationsblättern, Erstellung von Visitenkarten, Übernahme von öffentlich wirksamen Funktionen.

Angaben zur Selbstständigkeit der Tätigkeit

Der Antragsteller muss darlegen, wie er ein tatsächlich selbstständiges Unternehmen aufbauen will und die Gefahr der Scheinselbstständigkeit vermeidet. Selbstständigkeit liegt nicht vor, wenn der Antragsteller von einem Auftraggeber persönlich abhängig und in dessen Betrieb eingegliedert ist. Eine Selbstständigkeit im Sinne des Gründungszuschusses liegt nicht vor, wenn der Journalist in den sechs Monaten ausschließlich oder im Wesentlichen mit Sozialversicherungsbezügen für einen Auftraggeber arbeitet (wie es beispielsweise im Rundfunk mitunter der Fall ist).

Die Bewertung des Konzepts

Entscheidend ist, dass der zuständige Bearbeiter durch das Konzept die Überzeugung gewinnt, dass das geplante Vorhaben tragfähig ist, das heißt nach dem Ablauf der Förderung durch die Agentur für Arbeit fortbestehen kann. Diese Überzeugung wird letztlich nur durch eine Gesamtbetrachtung des Vorhabens gewonnen. So ist es zum Beispiel kein negatives Zeichen, wenn ein Existenzgründer in den ersten Monaten von deutlichen Anlaufverlusten ausgeht, sofern er nur darstellen kann, wie er kurz- und langfristig diese Anlaufkosten minimieren und eventuelle Schulden abtragen kann. Weiterhin wird berücksichtigt, dass namhafte Wirtschaftsinstitute von einer weiteren Expansion des Medienmarktes ausgehen und deswegen auch ungewöhnliche Vorhaben eine Erfolgsaussicht haben können.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung nutzen!

Ab 1. Februar 2006 ist eine freiwillige Arbeitslosenversicherung auch für Selbstständige möglich. Diese Möglichkeit sollte unbedingt genutzt werden; ein entsprechender Antrag sollte zeitgleich mit dem Antrag auf Gründungszuschuss gestellt werden. Ausführlich informiert der DJV zum Thema Freiwillige

lige Arbeitslosenversicherung im *Tipps für Freie* „Freiwillige Arbeitslosenversicherung“, erhältlich unter

www.djv.de/schwerpunkte/freie/infos.shtml
sowie unter www.freiwillige-arbeitslosenversicherung.de

Nützliche Internetseiten

Informationen für Freie:

www.djv.de/schwerpunkte/freie/infos.shtml

Internetseite Gründungszuschuss:

www.gruendungszuschuss.de

Tacheles e.V. (mit Durchführungsanweisungen):

www.tacheles-sozialhilfe.de

Durchführungsanweisungen der Arbeitsagentur

Mitte Dezember 2011 fanden sich die Geschäftsanweisungen der Arbeitsagentur online unter dieser Adresse:

<http://tinyurl.com/aadurch>

Weitere Infos

Weitere Informationen für die freie Tätigkeit finden sich im DJV-Ratgeber „Von Beruf: Frei“ (rund 500 Seiten), der im Mai 2012 in 2. Auflage erscheint. Bis dahin ist der Ratgeber als PDF (mit Ergänzungen, insgesamt rund 700 Seiten) für 12 Euro per Mail bei mur@djv.de zu bestellen oder schriftlich bei der DJV-Verlags- und Service-GmbH, zu Händen Frau Murmann, Bennauerstraße 60, 53115 Bonn, Tel. 0228/201720, Fax 0228 / 241598).

Webinare zur Existenzgründung

Der DJV bietet Existenzgründern im freien Journalismus regelmäßig ein kostenloses Webinar (Seminar, das per Internet durchgeführt wird) an. Dort wird rund zwei Stunden lang über alle Voraussetzungen der Selbstständigkeit informiert. Das Angebot steht auch Nichtmitgliedern offen und kann von jedem Ort mit DSL-Anschluss weltweit verfolgt werden.

<http://www.journalistenwebinar.de>

Seminare für Existenzgründer

Der DJV empfiehlt den Besuch von Seminaren für freie Journalisten. Hierzu hat die Redaktion des *journalist* eine große Seminardatenbank mit den aktuellen Terminen ins Netz gestellt. Darin kann unter der Kategorie „Freier Journalismus“ speziell nach Angeboten für freie Journalisten recherchiert werden.

<http://www.journalist.de/karriere/seminarkalendar.html>

Video zum Thema

Ein DJV-Video zum Thema Gründungszuschuss mit Aufnahmen aus der Bundestagsdebatte und weiterführenden Erklärungen findet sich unter

<http://www.youtube.com/user/djvfreie>

Redaktion: Michael Hirschler
(Tel.: 0228/20172-18), hir@djv.de